



Wissenswertes zum Thema Bauwassereinleitung in den Niederschlagswasserkanal des Abwasserverbands Starnberger See

Sehr geehrte Bauherren,

haben Sie sich schon Gedanken über die Beseitigung von eventuell anfallendem **Bauwasser** in ihrer Baugrube gemacht? (Niederschlagswasser, Schmelzwasser, Grundwasser, Hang- oder Schichtenwasser)

Je nach Bodenbeschaffenheit und Menge könnten Sie das Bauwasser vielleicht direkt auf Ihrem Baugrundstück versickern lassen. Oder aber es befindet sich in unmittelbarer Nähe zu ihrem Baugrundstück ein Gewässer, in das Sie einleiten können.

In beiden Fällen müssen Sie beim zuständigen Landratsamt eine **wasserrechtliche Erlaubnis** (für eine Gewässerbenutzung) beantragen. Darunter fallen:

- Wasserentnahmen (z.B. Grund- oder Schichtenwasser)
- Wassereinleitungen (in ein Gewässer)
- Versickerungen (ins Grundwasser)

In vielen Fällen ist zum einen keine Versickerung möglich und zum anderen befindet sich meistens kein geeignetes Gewässer in unmittelbarer Nähe. Sofern dieses Bauwasser nicht kontaminiert ist, besteht also oft nur noch die Möglichkeit, dieses über den vorhandenen Niederschlagswasserkanal des Abwasserverbands Starnberger See abzuleiten.

Hierfür benötigen Sie ebenfalls eine Genehmigung, die Sie rechtzeitig vor Bau- bzw. Einleitungsbeginn beim Abwasserverband beantragen müssen.

Für die Beantragung einer solchen Genehmigung liegt in Ihrer Bauherrenmappe ein Antragsformular mit bei.

Nach Prüfung Ihrer Angaben stellt der Abwasserverband Ihnen (im Regelfall) eine **Sondereinbarung** aus, die das Einleiten in den Niederschlagswasserkanal des Abwasserverbands unter Auflagen erlaubt und in der alle Einleitungsbedingungen aufgeführt sind, die es einzuhalten gilt.

Neben dieser Sondervereinbarung benötigen Sie aber **zusätzlich** noch die bereits oben angesprochene wasserrechtliche Erlaubnis vom zuständigen Landratsamt für eine Gewässerbenutzung.

Erst wenn die wasserrechtliche Erlaubnis UND die vom Bauherrn gegengezeichnete Sondervereinbarung beim Abwasserverband vorliegen UND eine Abnahme der Einleitungsvoraussetzungen auf der Baustelle stattgefunden hat, ist das Einleiten von Bauwasser erlaubt!

Ansonsten handelt es sich um eine ungenehmigte Einleitung, die als **Ordnungswidrigkeit mit Bußgeld** vom Landratsamt geahndet werden kann.

Also denken Sie bitte daran, sich frühzeitig (mind. 6 Wochen vor Einleitungsbeginn) um diese Schriftstücke zu kümmern, damit Sie nach starken Regenfällen oder unerwartet auftretendem Grund-/ Schichtenwasser nicht plötzlich Ihr Bauprojekt unterbrechen müssen.

Ansprechpartner beim Abwasserverband Starnberger See:

Norbert Seidel

Tel. 08151 / 90882-813

seidel@av-sta-see.de

Für Fragen stehe ich Ihnen natürlich jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr Ansprechpartner für Bauwassereinleitungen